



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	628
➤ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2017	628
Bekanntmachungen	629
➤ Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung	629
➤ Öffentliche Bekanntmachung(gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 – 6 BayBO)	633
Pressemitteilungen	635
➤ Herbsttermine 2017 für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding.....	635
Termine.....	636
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2017.....	636
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2017.....	638
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	639
➤ Sprechzeiten der kommunalen Senioren- und Behindertenbeauftragten.....	640
➤ Blutspendetermine	640
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder	641
Rat und Hilfe	642



Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2017

Am **Montag, 20.11.2017, um 14:00 Uhr** findet im *Großen Sitzungssaal* des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung:**
1. Jugendhilfe
Gewährung von Kreiszuschüssen für investive Maßnahmen im Bereich des Jugendsports
 2. Kreisorgane
Nachbesetzung eines stellv. Mitglieds im Jugendhilfe-Ausschuss
 3. Jugendhilfe
Außenstelle der Erziehungsberatungsstelle
 4. Jugendhilfe
Jugendhilfeplanung - Erziehungshilfen Minderjährige
 5. Jugendhilfe
Jugendsozialarbeit für den Grundschulbereich der Marie-Pettenbeck-Schule Wartenberg
 6. Jugendhilfe
Haushalt 2018; Gewährung von Zuschüssen
 7. Haushaltswesen
Jugendhilfe
Haushalt 2018
 8. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntmachungen

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2018

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 23.10.2017 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. ³ Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. ⁴ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. ⁵ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.



- (3) ¹ Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ² Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m³.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschafts-satzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.

§ 5

Gebührensatz

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l	31,20 € vierteljährlich
1a. eine Müllnormtonne mit 80 l	36,00 € vierteljährlich
2. eine Müllnormtonne mit 120 l	45,30 € vierteljährlich
3. eine Müllnormtonne mit 240 l	79,20 € vierteljährlich



4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l 374,10 € vierteljährlich

² Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 3,00 €.

(3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Kreismüllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 175,00 €. ² Die Gebühr für PKW-Altreifen privater Anlieferer beträgt 6,00 € für PKW-Altreifen mit Felge und 2,50 € für PKW-Altreifen ohne Felge. ³ Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen beträgt die Gebühr 10,00 € je m³, mindestens jedoch 5,00 €.

(4) ¹ Die Sperrmüllabfuhr oder die wahlweise hierzu angemeldete Sperrmüll-anlieferung an der Kreismüllumladestation Isen ist jährlich für zwei m³ pro Haushalt kostenlos. ² Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden darüber hinaus gehenden weiteren angefangenen halben m³ die Gebühr 10,00 €, je vollen m³ 20,00 €, bei der angemeldeten Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen beträgt der Gebührensatz für die Mehrmenge je Gewichtstonne 175,00 €. ³ Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 10,00 € je m³, mindestens jedoch 2,50 €.

(5) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2018, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.



- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ² Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Erding, den 24.10.2017

gez.

Martin Bayerstorfer

Landrat



Öffentliche Bekanntmachung(gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 – 6 BayBO)

Baurecht

BV.Nr.: B-2017-555 C

Antragsteller: Norma Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG,
Herr Schöne, Carl-von Linde-Str. 3, 86551 Aichach

Bauvorhaben: Nutzungsänderung: Nebenfläche zu Verkaufsfläche
Bäckerei

Baugrundstück: Taufkirchen, Bahnhofstraße 1

Fl.Nr.: 724/5

Gemarkung: Taufkirchen

Zum Bauantrag, eingegangen im Landratsamt am 31.08.2017

Das Landratsamt Erding erlässt am 06.11.2017 folgenden

B e s c h e i d :

- I. Für oben genanntes Vorhaben wird die **bauaufsichtliche Genehmigung** erteilt. (Sonderbau).

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids **beim**

***Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,***



schriftlich oder zur Niederschrift **des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.**

Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (**Freistaat Bayern**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. **Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Bauakte und die Planunterlagen des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Erding (Zimmer 315), Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Pressemitteilungen

Herbsttermine 2017 für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Herbsttermine zur Verfügung:

Mittwoch, der 22. November.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis dafür, dass der Einsatz des Häckslers zeitlich begrenzt ist und pro Einsatzort im Stadtbereich Erding maximal eine halbe Stunde verfügbar ist.

Anmeldung im Landratsamt unter Tel. 08122/58-1151 oder 58-1222.



Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2017

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für
das **zweite Halbjahr 2017** durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-360

Abfuhrgebiet		
Berglern	06.11	04.12
Bockhorn A	23.11	21.12
Bockhorn B	24.11	22.12
Buch am Buchrain	07.11	05.12
Dorfen A	07.11	05.12
Dorfen B	13.11	11.12
Dorfen C	14.11	12.12
Dorfen D	20.11	18.12
Dorfen E	21.11	19.12
Eitting	10.11	08.12
Erding A	20.11	18.12
Erding B	21.11	19.12
Erding C	27.11	23.12
Erding D	28.11	27.12
Erding E	29.11	28.12
Erding F	30.11	29.12
Erding G	01.12	30.12
Finsing A	07.11	05.12
Finsing B	09.11	07.12
Forstern A	21.11	19.12
Forstern B	23.11	21.12
Fraunberg A	22.11	20.12
Fraunberg B	23.11	21.12
Hohenpolding	14.11	12.12
Inning am Holz	13.11	11.12



Isen A	27.11	23.12
Isen B	28.11	27.12
Kirchberg 1	13.11	11.12
Kirchberg 2	14.11	12.12
Langenpreising 1	07.11	05.12
Langenpreising 2	30.11	29.12
Lengdorf	13.11	11.12
Moosinning A	14.11	12.12
Moosinning B	16.11	14.12
Neuching	16.11	14.12
Oberding 1	08.11	06.12
Oberding 2	09.11	07.12
Ottenhofen	09.11	07.12
Pastetten	23.11	21.12
St. Wolfgang A	06.11	04.12
St. Wolfgang B	07.11.	05.12
Steinkirchen	13.11	11.12
Taufkirchen A	14.11	12.12
Taufkirchen B	15.11	13.12
Taufkirchen C	16.11	14.12
Taufkirchen D	17.11	15.12
Walpertskirchen	30.11	29.12
Wartenberg A	22.11	20.12
Wartenberg B	30.11	29.12
Wartenberg C	01.12	30.12
Wörth A	28.11	27.12
Wörth B	30.11	29.12

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2017

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das **zweite Halbjahr 2017** durch die

Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet		
Berglern	16.11	14.12
Bockhorn A	24.11	22.12
Bockhorn B	10.11	08.12
Buch am Buchrain	28.11	27.12
Dorfen A	13.11	11.12
Dorfen B	14.11	12.12
Dorfen C	06.11	04.12
Dorfen D	29.11	28.12
Eitting 1	27.11	23.12
Eitting 2	15.11	13.12
Erding A	20.11	18.12
Erding B	21.11	19.12
Erding C	22.11	20.12
Erding D	23.11	21.12
Erding E	10.11	08.12
Erding F	27.11	23.12
Finsing A	30.11	29.12
Finsing B	01.12	30.12
Forstern	10.11	08.12
Fraunberg	08.11	06.12
Hohenpolding	07.11	05.12
Inning	09.11	07.12
Isen	28.11	27.12
Kirchberg 1	07.11	05.12
Kirchberg 2	15.11	13.12
Langenpreising 1	15.11	13.12
Langenpreising 2	16.11	14.12
Lengdorf 1	06.11	04.12
Lengdorf 2	28.11	27.12
Moosinning A	29.11	28.12
Moosinning (Eichenried) B	30.11	29.12
Neuching	30.11	29.12
Oberding	27.11	23.12
Ottenhofen 1	30.11	29.12
Ottenhofen 2	16.11	14.12
Ottenhofen 3	17.11	15.12
Pastetten	17.11	15.12



Sankt Wolfgang A	29.11	28.12
Sankt Wolfgang B	06.11	04.12
Steinkirchen	07.11	05.12
Taufkirchen A	08.11	06.12
Taufkirchen B	09.11	07.12
Walpertskirchen	10.11	08.12
Wartenberg A	07.11	05.12
Wartenberg B	16.11	14.12
Wartenberg C	08.11	06.12
Wörth A	15.11	13.12
Wörth B	17.11	15.12
Wörth C	16.11	14.12
Wörth D	30.11	29.12

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



Amtsblatt

Ausgabe 46
Mittwoch 15.11.2017

Sprechzeiten der kommunalen Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8 (roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

November

20.11.2017
23.11.2017

Dezember

04.12.2017
14.12.2017
18.12.2017
28.12.2017

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Adr. Ort 2	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
07.11.2017	84405 DORFEN	Kath. Pfarrheim Maria Dorfen	Ruprechtsberg 5	160	16:00	20:00
08.11.2017	84405 DORFEN	Kath. Pfarrheim Maria Dorfen	Ruprechtsberg 5	160	16:00	20:00
21.11.2017	84424 Isen	Grund- u. Mittelschule	Am Bräuanger 1	180	16:00	20:00



Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder
im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen,
Lange Zeile 10 in 85435 Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprach-entwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt: jeweils dienstags

21.11.2017
16.01.2018
20.02.2018
17.04.2018
05.06.2018
03.07.2018

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 46
Mittwoch 15.11.2017



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 46
Mittwoch 15.11.2017

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 46
Mittwoch 15.11.2017



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24

85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**

von **10.00 bis 17.00 Uhr**

(Einlass bis 16.30 Uhr)

Seite 645



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 46
Mittwoch 15.11.2017

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat